

„Wegschließen für immer“ geht nicht

Gehören gefährliche Gewaltverbrecher für immer hinter Schloss und Riegel? bedeuten unberechenbare Sexualstraftäter nach Verbüßung ihrer Haft ein zu hohes Risiko für die Gesellschaft? Wo und auf welcher gesetzlichen Grundlage bringt man solche Täter unter, die sich im Gefängnis einer Therapie verweigern oder nicht therapiert werden können? Darf der Staat überhaupt diese Menschen bis zu ihrem Lebensende wegsperren? Nicht wenige Sicherungsverwahrte mussten bereits in die Freiheit entlassen werden. Sie werden teilweise 24 Stunden lang von der Polizei überwacht und bringen so die Polizei unweigerlich an die Belastungsgrenze.

Gehören gefährliche Gewaltverbrecher für immer hinter Schloss und Riegel? bedeuten unberechenbare Sexualstraftäter nach Verbüßung ihrer Haft ein zu hohes Risiko für die Gesellschaft? Wo und auf welcher gesetzlichen Grundlage bringt man solche Täter unter, die sich im Gefängnis einer Therapie verweigern oder nicht therapiert werden können? Darf der Staat

„Wegschließen. Für immer!“ mit dieser markigen Forderung sprach der ehemalige Bundeskanzler Gerhard Schröder nach dem gewaltsamen Tod einer 12-Jährigen durch die Hand eines vorbestraften Sexualstraftäters vielen Menschen aus der Seele. Gleichzeitig gab er damit den Startschuss für die Ausweitung der Sicherungsverwahrung. Sie wurde mittlerweile vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig

erklärt. Die Irrungen und Wirrungen der öffentlichen Diskussion kennzeichnen die hohe Emotionalität, die das Thema Sicherungsverwahrung begleitet, insbesondere, wenn es sich um Täter handelt, die Kinder sexuell missbraucht haben. Rund 50 Sicherungsverwahrte wurden in den vergangenen anderthalb Jahren infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg freigelassen.

GdP-Bundesvorsitzender Bernhard Witthaut: „Die Anzahl insbesondere sexuell motivierter Tötungen an der Gesamtkriminalität bewegt sich seit



GdP-Vorsitzender Bernhard Witthaut: „Die Bevölkerung hat ein Anrecht auf einen wirksamen Schutz vor Wiederholungstätern.“

Fotos (5): Zielasko

überhaupt diese Menschen bis zu ihrem Lebensende wegsperren? Nicht wenige Sicherungsverwahrte mussten bereits in die Freiheit entlassen werden. Sie werden teilweise 24 Stunden lang von der Polizei überwacht und bringen so die Polizei unweigerlich an die Belastungsgrenze. Auf ihrer Fachtagung am 20. September 2011 in Berlin, erörterten Experten aus Strafrecht, Psychiatrie, Politik und Polizei die „Sicherungsverwahrung in Deutschland“.

Jahrzehnten auf nahezu dem gleichen Niveau. In Prozenten ausgedrückt macht sie weniger als ein Promille aller Straftaten aus. Die Reaktion der Menschen auf Sexualstraftaten insbesondere an Kindern ist aber eine ganz andere, die nichts mit der statistischen Wahrscheinlichkeit des Opferwerdens zu tun hat. Sexuell motivierte Tötung von Kindern bewegen die Menschen so stark, dass in der Regel auch nach jeder Tat nicht nur ein individuelles

„Warum?“ in den Raum gestellt wird, sondern nach einer Tat wird stets gefragt, wie man grundsätzlich solcher Art Verbrechen verhindern könnte. In diesem Klima aus Besorgnis und dem Wunsch nach Prävention ist das Bedürfnis nach totaler Sicherheit besonders vordringlich. Die Gesellschaft möchte unabhängig von

Sicherungsverwahrten spezialisiert. Sein erster Mandant in Sicherheitsverwahrung verbüßte seit 1994 Haft und Sicherungsverwahrung. Anlasstaten waren vier Einbruchdiebstahle mit einem Schaden rund 1.500 Euro. Heute vertritt er rund 42 Sicherungsverwahrte in mehreren Bundesländern. Scharmer vertrat einen der

Beschwerdeführer, die das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe veranlasste, die Gesetze zur Sicherungsverwahrung gefährlicher Täter für verfassungswidrig zu erklären. Er vertritt die Meinung: „Es ist kaum ein Eingriff in die Freiheitsrechte denkbar, der die jeweils Betroffenen härter treffen konnte. Dabei ist die Sicherungs-



Sicherungsverwahrung kontrovers diskutiert: (v. l. n. r.) Rechtsanwalt Sebastian Scharmer, GdP-Bundesvorsitzender Bernhard Witthaut, GdP-Justiziar Sascha Braun, Ministerialdirektor Thomas Dittmann und Professor Dr. Hans-Ludwig Kröber.

der Tatsache der zeitigen lebenslangen Freiheitsstrafe trotzdem sicher sein, dass der Täter nie wieder rauskommt.“ Und wenn doch, dann soll ihnen das Leben so schwer wie möglich gemacht werden. Aufenthaltsorte von entlassenen Sexualstraftätern, so die GdP-Konkurrenzorganisation „Deutsche Polizeigewerkschaft“ laut ihrem Vorsitzenden Wendt, sollen öffentlich gemacht werden. Von einem „Internetpranger“ ist die Rede. „Alles Quatsch“, weist Bernhard Witthaut diese Forderung zurück. Derselben Auffassung ist auch Oliver Joneleit, GdP-Kollege aus Hamburg. Er arbeitet als Leiter des Sachgebietes Risikotäter und Prävention in der Fachdienststelle für Sexualdelikte beim Landeskriminalamt Hamburg. „Gerade wenn der Aufenthaltsort eines entlassenen Täters bekannt wird, muss die Polizei noch viel mehr Kräfte einsetzen, nämlich nicht nur für die Führungsaufsicht, sondern auch noch zu seinem Schutz.“

Der Berliner Rechtsanwalt Sebastian Scharmer hat sich auf die Vertretung von



Auf die Verteidigung von Sicherungsverwahrten spezialisiert hat sich der Berliner Rechtsanwalt Sebastian Scharmer.

verwahrung meines Erachtens weder ein effizientes Mittel für den Opferschutz, noch schafft sie es, mit den (potentiellen) Tätern rückfallvermeidend umzugehen.“

Dr. Hans-Ludwig Kröber ist Leiter des Instituts für Forensische Psychiatrie der Charité in Berlin. In mehreren spektakulären Justizfällen hat Professor Dr. Kröber bei der Begutachtung der Straftäter mitgewirkt. Nach seiner Meinung bedient die Sicherungsverwahrung eine Kriminalitätsfurcht, die sachlich nicht gerechtfertigt ist. „Eine verlässliche Kriminalprognose über die Gefährlichkeit eines Menschen ist möglich, wenn der Gutachter fachlich sehr gut ist und ihm alle Unterlagen vorliegen. Wir Psychiater können dem Gericht helfen, eine angemessene Strafe zu finden“, betont Kröber.

Zu der großen Kluft zwischen öffentlicher oder veröffentlichter Meinung auf der einen und der juristischen wie polizeilichen Faktenlage auf der anderen Seite, hat nach Meinung des Bundesvorsitzenden der GdP die Justizpolitik selbst beigetra-





Aus der Polizeipraxis im Umgang mit freigelassenen Sicherungsverwahrten berichtete GdP-Koll. Oliver Joneleit, LKA Hamburg.

gen. Witthaut: „Bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts hatte der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, nicht nur die Sicherungsverwahrung an sich, sondern auch in den Fäl-



Leitet das renommierte Institut für Forensische Psychiatrie der Charité in Berlin: Prof. Dr. Hans-Ludwig Kröber.

len, in denen das Gericht scheinbar die Anordnung der Sicherungsverwahrung im ersten Zug vergessen oder übersehen hatte, nachträglich die Sicherungsverwahrung anzuordnen. Man hatte also ein System geschaffen, das völlige Sicherheit bringen sollte. Allerdings ignorierte der Gesetzgeber mit bemerkenswerter Beharrlichkeit das vielstimmige Konzert der Grundsatzkritiken aus dem Bereich der Kriminalwissenschaften an diesem System. Es gab nicht wenige, die in Fachkreisen das Problem aufgezeigt hatten, dass sich die

Sicherungsverwahrung im Anschluss an eine verbüßte Freiheitsstrafe viel zu wenig vom Strafvollzug unterscheidet und damit wie eine Doppelbestrafung wirkt. Nun wird es viele geben, die sagen, ein Mensch der kleine Kinder tötet, hat nichts Besseres verdient. Aber mag solch ein Satz auch menschlich verständlich sein, so hat er sich juristisch als falsch erwiesen.“

Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Sicherungsverwahrung im Strafgesetzbuch und im Jugendgerichtsgesetz festgestellt hat, ist der Gesetzgeber auf Bundesebene und in den Ländern am Zug. Prof. Kröber hat klare Vorstellungen, wie auf der Basis dessen, was das Bundesverfassungsgericht der Politik ins Stammbuch geschrieben hat, ein zukünftiges Konzept zum Umgang mit gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern aussehen muss. „Nur wenn schon der Strafvollzug mit entsprechenden Therapieangeboten ausgestattet ist, der Gefangene auf seine Entlassung vorbereitet wird und wenn nach der Entlassung eine intensive Betreuung erfolgt können Verbrechen vermieden werden. Das planlose Rauslassen einer Sicherungsverwahrten, der beispielsweise 28 Jahre abgesessen hat, ist hingegen brandgefährlich.“

Das Bundesjustizministerium (BMJ) hat im Frühjahr dieses Jahres den Ländern, die von Verfassungswegen für den Strafvollzug zuständig sind, ein Eckpunkte-Papier vorgelegt. Ministerialdirektor Thomas Dittmann, im BMJ Leiter der für das Strafrecht zuständigen Abteilung, konkretisierte den schon jetzt erkennbaren Konsens zwischen Bund und Ländern. „Wir nehmen den klaren Auftrag des Bundesverfassungsgerichts nach der Trennung von Strafhaft und Sicherungsverwahrung sehr ernst. Und es wird per Gesetz klargestellt, dass schon während der Strafhaft der Vollzug so geregelt wird, dass mithilfe von Therapie und anderen Maßnahmen die anschließende Sicherungsverwahrung nach Möglichkeit vermieden wird. Das geht nur, indem sich der Strafvollzug insgesamt deutlich verändert.“

Für die Gewerkschaft der Polizei, so Witthaut, gelten folgende Prinzipien für den Umgang mit gefährlichen Tätern:

- Jeder Mensch hat Anspruch auf einen fairen Strafprozess, der alle Facetten von Tat, Opfer und Täter zum Ausdruck bringt.
 - Auf der Grundlage dieses Strafprozesses muss das Gericht ein Urteil finden, welches in der Lage ist, durch die Bestrafung des Täters Rechtsfrieden zu erlangen und gleichzeitig wesentlich dazu beiträgt, künftige Straftaten dieses Menschen zu verhindern.
 - Durch den Strafprozess muss die Gefährlichkeit eines Menschen einschätzbar werden. Damit soll das Gericht befähigt werden, eine Strafe zu finden, die das Gefahrenpotential des Täters angemessen aufnimmt.
 - Wir fordern als Gewerkschaft der Polizei einen Strafvollzug, in dem der Gefangene überhaupt erst die Möglichkeit erhält, sich mit der Tat und dem Leid der Opfer auseinanderzusetzen. Aus Geldmangel und möglicherweise aus Desinteresse hat der deutsche Strafvollzug ganz erhebliche Defizite im Umgang insbesondere mit gefährlichen möglicherweise eben auch seelisch erkrankten Straftätern.
 - Ohne ein Netz an Nachsorgeeinrichtungen von ambulant bis stationär kann es keine gute Prävention geben. Wir brauchen flächendeckend diese Einrichtungen, die mit speziellen Konzepten alles dafür tun, um mit entlassenen Straftätern die Wiederholung von Straftaten zu vermeiden. Ein solcher Ansatz würde die Sicherheit für die Bevölkerung erhöhen.
 - Die Polizei arbeitet seit langem an Einsatzkonzepten für den Umgang mit potentiell gefährlichen bis sehr gefährlichen Straftätern. Ich will nicht Wehklagen über die Tatsache, dass 24-Stunden-Bewachungen enorm viel Personal binden. Ich kritisiere aber diesen Zustand und appelliere an die Politik, nach dem Ende der alten Sicherungsverwahrung ein neues System zu schaffen, welches drei Aspekte integrieren muss:
 - Ein wirksamer Schutz der Bevölkerung vor Wiederholungstätern.
 - Ein menschenwürdiges Leben für Straftäter, auch wenn von ihnen die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten ausgeht.
 - Die Reduzierung der Einsatzbelastung für die Polizei, weil unsere Aufgabe nicht ausschließlich darin bestehen kann, entlassene Straftäter zu überwachen.
- Auf der GdP-Homepage www.gdp.de sind die Materialien zur Fachtagung Sicherungsverwahrung abrufbar.

**Rüdiger Holec,
Sascha Braun**

